



Gründen von RWE abhängig sind. Auch ein Kooperationsgespräch am 4. Juni 2014 mit Vertretern der Stadt Erkelenz und der Polizei führte zu keiner Lösung.

Der jetzige Versammlungsort, einem Sportplatz am Freizeitpark Lahey-Park, befindet sich im Eigentum der Stadt Erkelenz. Die Eigentümer des Freizeitparkes haben der teilweisen Mitnutzung ihres Geländes zugestimmt und die Bereitstellung von Strom und Wasser angeboten.

Mit Schreiben vom 24.7.2014 erließ der Landrat als Kreispolizeibehörde Heinsberg einen Bescheid (Az. ZA 1.3-57.02) über eine „Versammlung unter freiem Himmel vom 26.7.2014 bis 3.8.2014 auf dem an der L19 zwischen Erkelenz-Kückhoven und Holzweiler gelegenen Sportplatz am Lahey-Park und der in der Anmeldung mit „Tunnel“ bezeichneten Örtlichkeit auf dem Gelände des Lahey-Parks“ (Anlage 2).

Darin wird die Versammlung auf die in Ziffer 1. der Auflagen genannten und aus dem beigefügten Plan (Anlage 3) ersichtlichen Flächen beschränkt. Der als Teil der Versammlung angemeldete Ruhe- und Schlafbereich ist danach nicht Teil der Versammlung und darf nach dem Wortlaut des Bescheides nicht genutzt werden. Die Einrichtung von Übernachtungsmöglichkeiten wird durch Auflage 9 untersagt und erklärt, der „in der Anlage mit „Ruhebereich“ (dunkelblau umrandet) bezeichneten Fläche zählt nicht zum Versammlungsgelände.“ Begründet wird dieses damit, dass Übernachtungsmöglichkeiten in Zelten „nicht zur Verwirklichung des Versammlungszwecks funktional oder symbolisch für die vorgesehene Meinungskundgabe wesensnotwendig seien.“ (S. 6 d. Bescheides).

Die Stadt Erkelenz hat gegenüber den Veranstaltern deutlich zum Ausdruck gebracht, dass sie das „Klimacamp“ und insbesondere etwaige Schlafzelte nicht dulden wollen. Dies war auch der Versammlungsbehörde bekannt.

II. Klagevoraussetzungen

Die mit o.g. Bescheid erlassenen Auflagen stellen nach hRSpr einen Verwaltungsakt dar. Damit ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Die Auflagen werden mit der Klage angefochten (Klageantrag 1). Die Klage ist daher als Anfechtungsklage zulässig.

Mit dem Klageantrag 2 wird die Feststellung eines Rechtsverhältnisses hilfsweise begehrt. Der Kläger ist auch hinsichtlich dieses Antrags klagebefugt. Der Antrag ist auch in Verbindung zur Anfechtungsklage zulässig.

II.1 Frist

Der angefochtene Bescheid erging am 24.7.2014 und enthält eine Rechtsmittelbelehrung. Die gesetzliche Frist ist eingehalten.

II.2 Klagebefugnis



Veranstalter des Klimacamps ist die BUND-Jugend NRW, vertreten durch Herrn Förster und das Rechtshilfebüro in Hamburg, vertreten durch den Unterzeichner. So geht es auch aus dem Bescheid der Kreispolizeibehörde Heinsberg hervor.

Als Mitveranstalter steht dem Unterzeichner das Klagerecht zu.

Auch der BUND-Jugend steht das Klagerecht als Anmelder und Mitveranstalter zu.

Die Bevollmächtigung des Unterzeichners durch den Streitgenossen wird versichert. Die Vollmacht wird nachgereicht.

III. Klagebegründung

Das Verbot eines Bereichs für Ruhe- und Schlafzelte verletzt den Kläger in seinem Grundrecht nach Art. 8 GG.

III.1 Umfang des Versammlungsrechts

Der hohe Rang des Versammlungsrecht, der auch wiederholt vom BVerfG betont wurde, erklärt sich durch die Funktion des Versammlungsrecht in der demokratischen Gesellschaft. Es ist zugleich Abwehrrecht gegen staatliche Entscheidungen und Maßnahmen als auch das politische Mitgestaltungsrecht derjenigen Teile der Gesellschaft, denen es mangels wirtschaftlicher Solvenz nicht möglich ist die politische Meinungsbildung über Medienanstalten, Verlagskonzerne oder Lobbying zu beeinflussen. Das Recht sich zu versammeln soll die Beteiligung an der gesellschaftlichen Meinungsbildung auch denen ermöglichen, die keinen Zugang zu den Zentren politischer Macht haben. Dies kann aber nur dann gelingen, wenn dieser Bereich weitgehend frei bleibt von behördlicher Einengung. Nicht umsonst hat das BVerfG in der Brokdorf-Entscheidung (1 BvR 233/81) das Selbstbestimmungsrecht der Veranstalter einer Versammlung hervorgehoben. Freilich ist dieses nicht grenzenlos, darf aber auch nicht so eng gefaßt werden, dass dadurch die Teilnahme an gesellschaftlicher Meinungsbildung so sehr erschwert wird, dass eine Abhaltungswirkung oder gar eine Abschreckungswirkung entsteht.

Dazu gehört auch, dass die Versammlung als Ganzes betrachtet wird und nicht einzelne Bereiche künstlich heraus getrennt werden. Zur Freiheit der Gestaltung einer Versammlung gehört nicht nur die unmittelbare Gestaltung der Meinungsäußerung, sondern eben auch die Gestaltung des Umfeldes. So mag es für die Meinungsäußerung selber unerheblich sein, ob der Versammlungsort im Schatten von Bäumen oder oder auf einem Schattenlosen Asphaltplatz stattfindet. Letztlich kann diese Frage aber durchaus eine ganz wesentliche Rolle spielen, weil die Wahl des Ortes möglicherweise gravierende Auswirkung zum Beispiel auf die Anzahl und Zusammensetzung der Teilnehmer_innen und damit auf die Außenwirkung hat. So kann also der Platz an sich - obwohl weit davon entfernt als Beitrag zur



Meinungsbildung gelten zu können – ganz unmittelbaren Einfluß auf eben diese Meinungsbildung nehmen. Denn die Meinungsbildung erfolgt nicht nur durch das gesprochene Wort, sondern mindestens in gleicher Weise durch das Aussehen und Ansehen. Und hier gilt, was ansonsten auch schon im Alltagsleben gilt: Manches ist Geschmackssache und über Geschmack läßt sich kaum streiten. Und was dem mißfällt, gefällt dem Anderen. Daher muss es dem Veranstalter überlassen bleiben, welchem Teil der Gesellschaft zu Gefallen und zu Imponieren gewünscht wird.

Es kann dahingestellt bleiben, ob das Aufstellen von Zelten bei länger andauernden Versammlungen „gleichsam automatisch als notwendiger Bestandteil der Versammlung“ zu sehen ist. Es kann auch dahingestellt bleiben, ob Zelte an sich der Meinungsbildung und Meinungsäußerung dienen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass das „drüber schlafen“ durchaus Teil von Meinungsbildung sein kann, denn mitunter – so weiß auch der Volksmund – kann das „drüber schlafen“ hilfreicher sein als endlos weiter zu diskutieren.

Was allerdings notwendiger Bestandteil einer Versammlung ist, fällt in den Bereich der Gestaltungsfreiheit der Veranstalter. Hier die einzelnen Bestandteile für sich zu betrachten, führt in die Irre. Auf jeder Versammlung geschehen Dinge, die nicht unmittelbar der Meinungskundgabe dienen und dennoch wichtiger Teil der Außenwirkung sein können. Ob die Teilnehmer Anzug und Krawatte tragen oder zerschlissene Kleidung ist nicht gleichsam automatisch ein Akt der Meinungskundgabe – auch wenn durchaus häufig der Fall ist. Mitunter wirken diese – vielleicht nicht mal bedachten – Aspekte mächtiger auf die der Versammlung entgegen gebrachte Sympathie oder Antipathie. Das Beteiligen von Kindern muss auch nicht zwangsläufig eine Meinungsäußerung sein, hat aber sehr wohl Einfluß auf die Wahrnehmung des außenstehenden Beobachters.

Die Gestaltungsfreiheit der Veranstalter geht – wenn sie im Sinne der demokratischen Meinungsbildung verstanden wird – weit über die Festlegung der Redner und Parolen hinaus. Bei gleichem Thema und gleichen Parolen muss eine Versammlung an der möglichst viele Senioren teilnehmen sollen, anders gestaltet werden als eine solche mit Schülern.

Ein Klimacamp, an dem überwiegend Professoren und Funktionäre großer gesellschaftlicher Verbände teilnehmen sollen, kann in der Tat durchaus auf das Errichten von Zelten zur Übernachtung verzichten. Es wird vermutlich gar nicht groß auffallen, weil diese Zielgruppe gewohnt ist, in Pensionen und Hotels zu übernachten – und sie können es sich in der Regel leisten.



Das streitgegenständliche Klimacamp jedoch wird überwiegend von Menschen aufgesucht, die auch in ihrem sonstigen Lebensalltag nach Wegen aus der Sackgasse der Klima-, Umwelt- und Menschenschädlichen Lebens-, Arbeits- und Wirtschaftsweise suchen. Die Mehrzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden gerade nicht mit dem klimaschädlichen Auto anreisen und würde es für höchst widersinnig halten, acht Tage lang jeden Abend ins Auto zu steigen, um eine Pension oder ein Hotel aufzusuchen. Die Meisten derer, die zum Klimacamp erwartet werden, haben auch gar nicht das Geld hierfür. Sie können an einer acht Tage lang dauernden Versammlung nur teilnehmen, wenn sie am Ort der Versammlung einen kleinen Flecken finden, auf dem sie ihr Zelt aufbauen und sich zur Ruhe legen können. Es dürfte unstrittig sein, dass von Niemandem erwartet werden kann, acht Tage lang durchgehend wach zu bleiben.

Nach fester Überzeugung des Unterzeichners kann die hier von der Versammlungsbehörde vorgenommene Trennung der verschiedenen Teile der Versammlung nicht vorgenommen werden, ohne ganz erheblich die Gestaltungsfreiheit der Veranstalter zu verletzen. Daher muss nach unserer Überzeugung der Bescheid aufgehoben werden.

Die übrigen Auflagen sind teils entbehrlich (z.B. Auflage 2 - keiner der Beteiligten hat je von anderen Zeitpunkten gesprochen), teils rechtswidrig (Auflage 5, 6 und 11) und im übrigen nicht als Auflage, sondern als Hinweis auf gesetzliche Vorschriften zu verstehen (Auflage 4 und 8).

Die Auflage 5 kann bei sich fortbewegenden Versammlung (Demonstrationen) Sinn machen, ist bei einem Camp jedoch völlig unangebracht und unüblich. Vielleicht auch deshalb fehlt es im vorliegenden Bescheid an einer Begründung dieser Auflage.

Die Auflage 6 übernimmt eine Bestimmung, die allenfalls bei sich fortbewegenden Versammlungen Sinn macht. Hier ist das Gefahrenpotential größer und die Notwendigkeit vieler Ordner ergibt sich aus der Notwendigkeit in einem sich bewegenden Umfeld überall präsent zu sein. Auf einem Camp reicht üblicherweise 1 Ordner für ca. 150 Personen völlig aus, da die Situation statisch ist.

Hinsichtlich der völligen Untersagung des Alkoholkonsum kann auch den Absatz zu Auflage 5 verwiesen werden.

Bezüglich des Hilfsantrags wird ergänzend vorgetragen: Wenn die Kammer an der getrennten Betrachtung der einzelnen Versammlungsmittel festzuhalten gedenkt, darf dies im Sinne der Grundrechtsverwirklichung nicht dazu führen, dass die Gesamtversammlung auf diesem Weg künstlich verkleinert und in ihrer möglichen Wirkung ganz erheblich eingeschränkt wird. Wenn schon nicht als integralen Teil der Versammlung, so muss bei einem 8-tägigen Camp der Übernachtungsbereich behandelt werden, wie die Anfahrt zu einer Versammlung. Der zu einer Versammlung anreisende Bürger steht nach hRspr ein eingeschränkter Schutz dahingehend zu,

Rechtshilfebüro • Normannenweg 17-21 •
20537 Hamburg



dass polizeiliche Maßnahmen nicht dazu führen dürfen, die Teilnahme des Betroffenen an der Versammlung zu verhindern. Es ist nicht einzusehen, weshalb dies im vorliegenden Fall nicht gelten sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Isabelle Jänicke